

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Begriffsbestimmung

Hydro Aluminium Nenzing Gesellschaft mbH (FN 73051 d Landesgericht Feldkirch): Verkäufer oder kurz **HAN**

Käufer: rechtsverbindlich durch Bestellung an HAN herangetretenes Unternehmen

Produkte: Aluminium-Strangpressprodukte (verfahrenstechnische Produkte (Bulkmaterial))

Lieferwerk: Werk Nenzing, Austraße 16, A-6710 Nenzing oder Werk Bellenberg, Am Mühlholz 1, D-89287 Bellenberg

2. Vertragsabschluss

2.1 Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten HAN nur, wenn HAN sie ausdrücklich anerkennt. Fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Fall die Zustimmung von HAN. Für den Fall widersprechender Bedingungen gelten ausdrücklich die Verkaufs- und Lieferbedingungen von HAN als vereinbart; Einkaufsbedingungen und sonstige AGB des Käufers werden seitens HAN hiermit ausdrücklich widersprochen.

2.2 Sämtliche auch zukünftige Lieferungen und Leistungen von HAN erfolgen ausschließlich aufgrund gegenseitlicher Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2.3 Angebote von HAN sind **freibleibend** und mit 90 Tage befristet.

2.4 Bestellungen der Käufer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Annahme mittels schriftlicher Erklärung (**Auftragsbestätigung**) durch HAN.

2.5 Stornierungen und Sistierungen von Käufen werden seitens HAN nicht entgegengenommen.

2.6 Mündliche oder telefonische Abmachungen sowie Änderungen angenommener Aufträge haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von HAN schriftlich bestätigt werden (Auftragsbestätigung). Insbesondere können Änderungen, welche den Querschnitt, die Fertigung oder die vom Lieferwerk zu veranlassende Weiterverarbeitung der bestellten stranggepressten Aluminiumprofile betreffen, nur gegen entsprechende Verlängerung der Lieferfrist angenommen werden. Der Käufer verzichtet auf den Einwand jeder mündlichen Nebenabrede.

2.7 Das vom Käufer oder Verkäufer ermittelte Nominal-Laufmeter-Gewicht von zu liefernden stranggepressten Aluminiumprofilen ist unverbindlich.

3. Preise

3.1 Die Preise gelten ab Lieferwerk zuzüglich inländischer oder ausländischer Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3.2 Für Preise und Zahlungskonditionen, Daten des Empfängerkontos sind die Angaben auf der Auftragsbestätigung maßgebend. Die Preise sind in dem Sinne freibleibend, dass sie bei Auftragsänderungen ohne vorige Anzeige abgeändert werden können. Im Weiteren werden bei Änderungen der Rohmaterial- oder Marktpreise die am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnet.

3.3 Die Bezahlung hat spesenfrei, ohne Skontoabzug ausschließlich mittels Banküberweisung binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung einlangend auf dem Konto von HAN zu erfolgen. Allfällige Zahlungsspesen, welcher Art immer, trägt der Käufer.

3.4 Bei Zahlungsverzug gebühren HAN Zinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 9 % p.a.. Zusätzlich hat der Käufer die entstandenen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

3.5 Der Verkäufer ist berechtigt, Zahlungen auch bei gegenteiliger Widmung nach seinem freien Ermessen auf die Fakturen, Zinsen und Verzugszinsen in ihrer zeitlichen Reihenfolge anzurechnen.

3.6 Sofern bei Lieferungen an den Käufer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist, hat der Käufer HAN unangefordert und unverzüglich jene Nachweise zu erbringen, die HAN aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die Umsatzsteuer, benötigt, um die Steuerfreiheit der Lieferung gegenüber der Finanzbehörde darzulegen. Dies gilt insbesondere für den Nachweis der Verbringung der Ware in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, die Umsatzsteueridentifikationsnummer oder eine persönliche Steuerbefreiung des Käufers.

3.7 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder bei erheblicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers oder bei nachträglichem Bekanntwerden bereits bei Vertragsabschluss vorliegender schlechter Vermögensverhältnisse ist HAN berechtigt, alle offenen Forderungen sofort fällig zu stellen und seine Leistungen bis zur Bewirkung der Gegenleistung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern. Bei Nichterfüllung von Zahlungsververeinbarungen, bei Zahlungsverzug sowie bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles oder bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Käufers kann HAN zudem von jedem Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten.

3.8 Alle Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, die der Käufer anlässlich der Übernahme des Vertragsgegenstandes zu entrichten hat, sind von ihm selbst zu tragen, es sei denn, der Verkäufer hat sich ausdrücklich schriftlich zur Zahlung verpflichtet.

3.9 Für Profile verstehen sich die Preise normalerweise einschließlich einfacher Verpackung. Für spezielle Verpackungen (z.B. Kisten, Kleinkartons) können Zuschläge berechnet werden.

3.10 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers gegen Forderungen von HAN aus gelieferter Ware ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von HAN anerkannt oder durch Urteil rechtskräftig festgestellt.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Die Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Käufer zustehenden Forderungen Eigentum von HAN. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes die Ware weiterzuveräußern. Außergewöhnliche Verfügungen wie Verpfändungen, Sicherungsübereignungen sind nicht gestattet. Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.

4.2 Die durch die Veräußerung der Waren erlangten Forderungen des Käufers gegen seine Abnehmer tritt der Käufer hiermit jetzt schon an den Verkäufer zur Sicherung bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung des Verkäufers ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Einziehungsbefugnis dieser Forderung gegenüber Dritten aus gelieferter Eigentumsvorbehaltsware gilt dem Verkäufer als ausdrücklich übertragen. Die Abtretung ist vom Käufer im betreffenden Kundenkonto äußerlich zu kennzeichnen. Allfällige Zessionsgebühren gehen zu Lasten des Käufers.

5. Lieferfristen und -termine

5.1 Die angegebenen Lieferfristen und -termine sind freibleibend, dh ohne rechtliche Bindung. Daher sind Schadenersatzansprüche aller Art unter Berufung auf Lieferfristen ausgeschlossen, dies mit Ausnahme vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung, wobei die Beweislast der Käufer zu tragen hat. HAN wird sich jedoch bemühen, die Lieferfristen und Liefertermine einzuhalten.

5.2 Unbeschadet der Bestimmung 5.1 beginnen die Lieferfristen mit dem Datum der Auftragsbestätigung von HAN, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten und der Beibringung aller erforderlichen in- oder ausländischen behördlichen Bescheinigungen. Die Lieferfristen gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, auch wenn das Produkt ohne Verschulden von HAN nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Lieferfristen und -termine verlängern sich um den der Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen HAN gegenüber in Verzug ist. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, die Lieferzeit nach eigenem Ermessen zu verlängern, wenn der Käufer eine ihm obliegende Mitwirkung unterlässt, insbesondere Zeichnungen oder Muster nicht umgehend freigibt.

5.3 Der vorstehende Punkt 5.2 gilt auch, falls Lieferfristen oder -termine als fest vereinbart wurden.

5.4 Ereignisse höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, die nicht im Einfluss von HAN liegen, insbesondere Lieferverzögerungen bei einem Vorlieferanten von HAN, sowie Streiks, Aussperrungen und sonstige Umstände, welche HAN die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen HAN, noch offene Lieferzusagen zu stornieren oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung zurückzuschieben. In letzterem Fall kann der Käufer von HAN die Erklärung verlangen, ob HAN vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefert. Erklärt HAN dies nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Käufer vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 4 Wochen zurücktreten. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

5.5 Nimmt der Käufer am vereinbarten Ort oder innerhalb der vereinbarten Abnahmefrist die Ware nicht ab, so ist HAN nach seiner Wahl berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die sofortige Bezahlung der Ware zu verlangen. Im letzteren Falle lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. Die gleichen Rechte stehen HAN zu, wenn bei einem Verkauf auf Abruf die Ware nicht in der vorgesehenen Weise und Zeit abgerufen wird. Das Recht von HAN auf Ersatz des ihm ansonsten entstehenden Schadens ist dadurch nicht berührt.

5.6 HAN ist zu Teillieferungen berechtigt; auf sie finden sämtliche Vertragsbestimmungen Anwendung.

6. Versand und Gefahrenübergang:

6.1 Die Versendungsart und die Kostentragung bestimmen sich an der Auftragsbestätigung (zB Incoterms 2000, exw, cif, fob odgl.).

6.2 Mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, bei exw-Lieferungen mit Bereitstellung im Werk, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers geht die Gefahr in jedem Fall – zB auch bei fob- und cif-Geschäften – auf den Käufer über. Im Übrigen sind, sofern keine andere Regelung getroffen sind, über die Auslegung der verschiedenen Verkaufsklauseln die Incoterms 2000 in der gültigen Fassung maßgebend.

6.3 Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme durch geeignete Personen zu veranlassen und auf Verlangen die Beweismittel HAN auszuhändigen.

6.4 Gegenüber der Auftragsmenge ist eine geringfügige Mehr- und Minderlieferung zulässig.

6.5 Für die Verrechnung ist das im Lieferwerk festgestellte Abgangsgewicht maßgebend. Bei anodisch oxidierten Profilen gilt als Basis das pressblanke Profil.

7. Analysen und Messtoleranzen

7.1 Maßgebend sind allgemein die Analysen und Analysemethoden des Verkäufers. Wird deren Richtigkeit bestritten, so hat eine Schiedsanalyse durch eine gemeinsam festzusetzende Instanz zu erfolgen.

7.2 Für die vereinbarten Maße gelten – soweit vorhanden – die Toleranzen der EU-Normen. Andernfalls haben die Richttoleranzen des Lieferwerkes Gültigkeit.

8. Werkzeuge, Patent- und Musterschutz

8.1 Sofern keine besonderen, schriftlichen Abmachungen erfolgten, bleiben Werkzeuge, auch wenn sich der Käufer an den Kosten beteiligt hat, im Eigentum des Verkäufers.

8.2 Nach Ablauf von vier Kalenderjahren nach der letzten Fertigung von Profilen mit dem von HAN hergestellten Werkzeug ist HAN berechtigt, das Werkzeug ohne Vorankündigung zu vernichten.

8.3 Es ist nicht Sache des Verkäufers abzuklären, ob vom Käufer spezifiziertes Material geeignet ist, sei es durch seine Beschaffenheit, sei es durch eine bestimmte Weiterverarbeitung oder Verwendung zu einer Verletzung von Patent-, Muster- oder anderen gewerblichen Schutzrechten zu führen. Der Käufer haftet in diesen Fällen allein; weder das Angebot noch die Lieferung des Materials bewirken irgendeine Haftung des Verkäufers.

8.4 Unterlagen oder Informationen über den Verkäufer, seine Produkte, Muster, Werbematerialien, Vertriebspartner oder andere Kunden, die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt, dürfen nicht an Dritte, insbesondere nicht an Konkurrenten des Verkäufers weitergegeben oder ihnen sonst wie zugänglich gemacht werden.

9. Mängel und Schadenersatz:

- 9.1 Wird eine Ware vom Verkäufer aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgt.
- 9.2 Mängel der Ware, einschließlich Fehlens der zugesicherten Eigenschaften werden gemäß folgenden Vorschriften behandelt.
- 9.3 Die Sichtkontrolle, die Gewichtskontrolle, die Probenentnahme / die Probenanalyse (Kontrolle der Beschaffenheit) hat unverzüglich nach Empfang der Ware zu erfolgen. Mängelrügen des Käufers müssen unverzüglich spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich bei HAN eingehen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung spätestens aber 14 Tage nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Nach Ablauf der 14-Tagesfrist ist die Haftung für Mängel, aus welchem Grund auch immer, ausgeschlossen. Für den Umstand, dass etwaige Mängel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden waren, trägt stets der Käufer die Beweislast.
- 9.4 Die Gewährleistung des Verkäufers erlischt jedenfalls, wenn die gelieferte Ware verändert und / oder unsachgemäß behandelt oder verarbeitet wird.
- 9.5 Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge nimmt HAN die mangelhafte Ware zurück und liefert an ihrer Stelle mangelfreie Ware.
- 9.6 Darüber hinaus stehen dem Käufer keine weiteren Forderungen zu. Namentlich hat der Käufer kein Recht auf Wandlung oder Minderung oder auf irgendwelchen Schadenersatz, insbesondere wegen entgangenem Gewinn oder Folgeschäden. Für Kosten, welche dem Käufer unmittelbar oder mittelbar durch die Annahme, Verwendung oder Bearbeitung der beanstandeten bzw. mangelhaften Ware erwachsen sind, hat der Käufer kein Recht auf irgendwelchen Schadenersatz. Eine Inanspruchnahme von HAN gemäß § 933 b ABGB durch den Käufer ist ausgeschlossen.
- 9.7 Gibt der Käufer HAN nicht unverzüglich Gelegenheit, dass sich HAN vom Mangel überzeugen kann, stellt er insbesondere das beanstandete Produkt und Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung oder gewährt er einem Sachverständigen von HAN nicht die Möglichkeit der Schadenserhebung, entfallen alle Mängelansprüche. Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch HAN.
- 9.8 Die Haftung von HAN richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche aufgrund leichter Fahrlässigkeit und schlichter grober Fahrlässigkeit, Ersatz von Mangelfolgeschäden (insbesondere aus Produktionsausfällen), Ersatz des entgangenen Gewinnes, Ersatz reiner Vermögensschäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.
- 9.9 Darüber hinaus ist die Haftung von HAN insgesamt beschränkt auf Leistungen aus deren Betriebshaftpflichtversicherung, bei Verletzung vertraglicher Pflich-

ten jedenfalls auf den Auftragswert derjenigen Lieferung, die schadensursächlich war. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden in Folge der Verletzungen des Lebens, der körperlichen Integrität oder der Gesundheit eines Menschen. Der Haftungsausschluss umfasst auch nicht die zwingenden Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Sonstiges

- 10.1 HAN ist berechtigt, offenkundige Irrtümer (Schreib- und Rechenfehler) auf Angeboten, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen etc. jederzeit zu korrigieren.
- 10.2 Sollten Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Restvertrag unberührt. Diese Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen.
- 10.3 Schriftliche Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom jeweiligen Vertragspartner angegebene Adresse gesandt werden.
- 10.4 Das Abgehen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie der normierten Formerfordernisse bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass von HAN eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, von den vertraglich vereinbarten Verpflichtungen (etwa Zahlungsvereinbarungen, Qualitätszusagen, Lieferbedingungen) abweichende Zusagen zu machen.
- 10.5 Der Käufer erteilt seine Zustimmung, dass auch die in den Vertragsunterlagen mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von HAN automationsunterstützt gespeichert werden.
- 10.6 Die Verwendung von Warenzeichen von HAN durch den Käufer ist nicht zulässig.

11. Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist der Sitz von HAN, sohin A-6710 Nenzing, dies gilt auch für Lieferung ab Werk Bellenberg. Als Erfüllungsort für die Zahlung gilt A-6710 Nenzing.
- 11.2 Die Vertragsparteien vereinbaren iSd § 104 JN bzw. Art. 23 EUGVVO bzw. Art. 17 LGVÜ ausdrücklich für sämtliche aus diesem Rechtsverhältnis resultierenden Streitigkeiten das sachlich in A-6800 Feldkirch zuständige Gericht.
- Daneben behält sich HAN ausdrücklich das Recht vor, den Käufer an jedem anderen für den Käufer zuständigen Gericht zu klagen.
- 11.3 Es gilt österreichisches Recht, mit Ausnahme seiner Verweisungs- und Kollisionsnormen (EVÜ, IPRG) und unter Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 11.4 Der Käufer ist verpflichtet, das Bestehen dieser Gerichtsstandsvereinbarung nach Aufforderung durch den Verkäufer schriftlich zu bestätigen.